

**Anordnung
über die Anerkennung
der Vermehrungsfeldbestände von Zierpflanzen.**

Vom 27. September 1963

Zur Regelung der Anerkennung der Vermehrungsfeldbestände von Zierpflanzen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Zucht- und Vermehrungsbetriebe haben die Vermehrungsfeldbestände der Sorten der im § 2 genannten Art von Zierpflanzen von der Zentralstelle für Sortenwesen* — im folgenden Zentralstelle genannt — anerkennen zu lassen. Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn der Züchter oder Vermehrer im Besitz einer Planaufgabe oder eines von der WB Saat- und Pflanzgut erteilten Flächenkontingentes ist.

(2) Saat- und Pflanzgut der Sorten der im § 2 Abs. 1 genannten Art von Zierpflanzen aus nicht anerkannten Vermehrungsfeldbeständen darf nur noch bis zu folgenden Zeitpunkten gehandelt werden:

- a) Saatgut bis zum 31. Dezember 1963,
- b) Pflanzgut bis zum 30. Juni 1964.

§ 2

(1) Die Anerkennung erstreckt sich auf die Sorten der Samen träger und Mutterpflanzen der Art:

Cyclamen persicum.

(2) Die Zentralstelle ist berechtigt, die Anerkennungspflicht auf weitere Arten auszudehnen. Wird eine solche Regelung getroffen, so sind die in die Anerkennungspflicht einbezogenen Arten bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durch Verfügung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Die Besichtigung der Vermehrungsfeldbestände und die Durchführung der Anerkennung obliegen der Zentralstelle.

84

(1) Die Zucht- und Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Vermehrungsfeldbestände zur Anerkennung bei der Zentralstelle durch eingeschriebenen Brief anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat bis zu den von der Zentralstelle festzulegenden Terminen zu erfolgen. Wird der Anmeldetermin nicht eingehalten, so kann eine Anerkennung nicht erfolgen.

(3) Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Postaufgabestempels.

(4) Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Pflanzenart,
- b) Anzahl der im Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb von der angemeldeten Pflanzenart angezogenen Pflanzen,

- c) Anzahl der für die Anerkennung in Frage kommenden Samenträger bzw. Mutterpflanzen,
- d) Anzahl der Elitepflanzen,
- e) Vorschlag des Besichtigungstermins.

(5) Sind in der Anmeldung eine oder mehrere Angaben nicht enthalten oder bestehen aus der Anerkennung vorhergehender Jahre Gebührenrückstände, so kann die Zentralstelle die Anmeldung zurückweisen oder den Züchter bzw. Vermehrer beauftragen, innerhalb von 14 Tagen eine Nachanmeldung vorzunehmen, soweit die Gebührenrückstände bis dahin beglichen sind.

(6) Der endgültige Besichtigungstermin wird von der Zentralstelle festgelegt. Sie hat dafür zu sorgen, daß der Anmelder spätestens 3 Wochen vor dem endgültigen Termin über den Zeitpunkt der Besichtigung in Kenntnis gesetzt wird.

(7) Der Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, die Anmeldung zur Anerkennung spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Besichtigungstermin unter Angabe der Gründe zurückzuziehen.

§ 5

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vermehrungsfeldbestände erfolgt auf der Grundlage der von der Zentralstelle festgelegten Anerkennungsrichtlinie.

(2) Bei Samenträgern erfolgt eine Anerkennung nur dann, wenn vom Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb ein Zuchtnachweis geführt wird. Die mit der Besichtigung Beauftragten sind berechtigt, Einblick in den Zuchtnachweis zu nehmen.

(3) Die Zucht- bzw. Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, die zur Anerkennung angemeldeten Vermehrungsfeldbestände durch Sortenschilder zu kennzeichnen.

(4) Die Zentralstelle ist berechtigt, eine Mindestanzahl an Vermehrungspflanzen oder eine Mindestgröße der Vermehrungsfläche festzulegen. Werden diese Mindestforderungen nicht erreicht, so kann die Zentralstelle die Anmeldung zur Anerkennung ablehnen.

(5) Die Zentralstelle ist berechtigt, aus den besichtigten Vermehrungsfeldbeständen Saat- bzw. Pflanzgutproben zu ziehen und das Ergebnis der Untersuchung dieser Proben bei der Entscheidung über die Anerkennung mit zugrunde zu legen.

(6) Dem Züchter bzw. Vermehrer ist über die erfolgte Besichtigung eine Bescheinigung auszustellen.

(7) Bei der Besichtigung des Vermehrungsfeldbestandes wird festgestellt, ob der Bestand sortenrein und sortenecht, ausgeglichen und gesund ist, ob die Regeln der Anbautechnik beachtet und die für die einzelnen Gattungen und Arten in der Anerkennungsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind.

(8) Wird bei der Besichtigung eines Vermehrungsfeldbestandes festgestellt, daß der Besichtigungstermin verfrüht ist, so hat der mit der Besichtigung Beauftragte einen neuen Besichtigungstermin festzulegen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Züchters bzw. Vermehrers.